

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 2 (1929)

Artikel: Die solothurnische Verfassungsreform des Jahres 1856
Autor: Mojonnier, A.
Kapitel: 1: Das Zeitalter der "klassischen Ruhe"
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Verfassungs-Revision von 1850/1851.

1. Das Zeitalter der „klassischen Ruhe“.

Es war kein Zufall, daß die erste liberale Epoche ausgesprochen individualistischen Charakter trug. Der Liberalismus schöpft in seiner vernünftig moralischen, nicht religiösen und unhistorischen Art, vorwiegend aus dem Intellekt, nicht aus dem breiten irrationalen Gefühlsleben. Seine Glaubensartikel waren Kenntnisse und Kritik und demgemäß überwog in ihm das Element der Bildung. Es kommt hinzu, daß die Mentalität der Regeneration stark dem Einzelmenschen zugewandt war, ohne wahrscheinlich die ausgleichende, antiindividuelle Ader dieser Einstellung und ihr notwendiges Ziel zu wollen und zu ahnen. Alle diese Umstände psychologischer, traditioneller oder tatsächlicher Art haben verursacht, daß die erste Epoche des Liberalismus, auch im Kanton Solothurn, unter der großzügigen und leistungsfähigen Führung einer liberalen Persönlichkeit — Josef Munzingers — stand, dessen prägende Staatskunst dem Kanton gewisse bleibende Züge gab. Man kann Josef Munzinger einen Typus der liberalen, unumschränkten Individualität nennen. Er war die verkörperte Willensstärke und Tatkraft, gebildet, aber nicht geistig, duldsam, aber nicht nachgiebig, autokratisch, aber nicht despotisch. Die Macht, die er in sich und in der ihm ergebenen Partei konzentrierte, bezog sich in letzter Linie auf die Persönlichkeit selber, sondern sie wirkte sich auf der Basis und im Interesse des gesamten Staates und des allgemeinen Wohles aus und untergrub so auf der demokratischen Grundlage eigentlich die Bedeutung des Einzelnen, weil sie die Kräfte der Allgemeinheit hob und zu veredeln suchte. Die beiden in der liberalen Lehre vorhandenen Grundelemente wirkten schon in der

Periode des individualistischen Liberalismus und müssen beide gewürdigt werden. Es ist erstaunlich, welche Leistungen Munzinger und seine Getreuen dem Staatswesen abrangen. Neben der grundlegenden, konstitutionellen Normierung mußte sozusagen das ganze Gebäude des Staates in gesetzgeberischer Hinsicht erneuert werden und man kann, auch in Bezug auf das öffentliche Wohl, viele eingreifende und befreiende Gesetze anführen.¹⁾ Die Regeneration war diejenige Epoche, welche den neuen Staat kraftvoll schuf und viele Anregungen gab. Aber die überstürzende schöpferische Tätigkeit jener Zeit drängte die Frage nach der Art und Weise der Verwirklichung aller dieser Neuerungen — die Frage inwiefern sich dieselben im Volke einlebten, zurück. Die Antwort darauf enthält die Würdigung der kommenden politischen Generation. Und dies hat seine große Bedeutung, besonders dort, wo man die Quellen allzu beweiskräftig hinnimmt, um darob die Langsamkeit des historischen Prozesses zu vergessen. Der Kanton Solothurn machte hierin keine Ausnahme. Wohl hatte die Regeneration überall neue Normierungen geschaffen, aber dieselben waren noch nicht im vollen Maße historische Tatsache geworden. Namentlich auf dem Gebiete des Gemeinde-, Forst- und Schulwesens machten sich Gegenkräfte und Unzulänglichkeiten bemerkbar. Daher ist die Arbeit der Regierung und der liberalen Partei hoch einzuschätzen, da sie mit unerschütterlicher Energie durch demokratische Belehrung, wie durch gesetzlichen Zwang, jene Neuerungen zum bleibenden, unzerstörbaren Bewußtsein des Volkes brachte.²⁾

¹⁾ *Fehr: Verfassungsrevision, Kap. Spannungen*, pag. 1, Anmerkung 1 daselbst. *Zivilgesetzgebung Reinerts, Zehnt- und Bodenzinsloskauf. Die kantonale Tätigkeit von 1840/1848. Derendinger*, pag. 369—391. *Alb. Affolter: Staatliche Entwicklung des Kantons Solothurn*, pag. 3 f. *Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn*, im Auftrage des freisinnigen Zentralkomitees, pag. 6—16. *Ferd. von Arx: Die Regeneration im Kanton Solothurn*, pag. 12—45; gesetzgeberische Tätigkeit, pag. 53 ff. Eine kurze Charakteristik der Parteien gibt die Broschüre: „*Die liberale Partei*“ von Adr. von Arx (älter).

²⁾ *Rechenschaftsberichte des Regierungsrates. 1849/1850*, pag. 7—10. Mängel in der Ausführung und Befolgung des Forstgesetzes, pag. 227—251. Sehr große Klagen über mangelhafte Erfüllung der Vormundschaftspflichten seitens der lokalen Behörden, pag. 266. Klagen über fast unüberwindliche Schwierigkeiten den obligatorischen Schulbesuch durchzusetzen. *Rechenschaftsbericht 1850/1851*, pag. 74 f., 77. Erneute Klage über unfleißigen Schulbesuch, pag. 98/99. Klagen über die fehlende Sorgfalt bei Besorgung der Gemeindegeschäfte. *Bericht 1851/1852*, pag. 18, 21, 25, 61 ff. *Bericht für 1853/1854*.

Diese Aufgabe aber war im Jahre 1850 noch keineswegs gelöst. Sie blieb dem ganzen XIX. Jahrhundert eigen. Ideell waren die entscheidenden Schritte getan, die zukünftige Entwicklung lag bereits in den Keimzellen im fruchtbaren Grunde, aber das Neue, zum großen Teil noch Verborgene oder Jugendliche, mußte mit sorgsamer Pflege und sicherer Hand durch alle Unbilden und gegen feindliche Einwirkungen zu dauerndem Gedeihen gebracht werden. Die große ideengeschichtliche Dramatik, die den ersten Kampf der neuen Ära in Bund und Kantonen charakterisierte, bestand nicht mehr. Wohl waren die Gegensätze noch vorhanden, aber sie kämpften meistens nicht mehr offen. Nach wie vor standen sich zwei große Weltanschauungen gegenüber, jedoch die eine trat im Glanze ihrer eingreifenden und unermüdlichen Tätigkeit vielleicht allzu stark und siegreich auf, währenddem sich das Alte mehr oder weniger mit der Rolle des klagenden Propheten abfinden mußte, bis es dann nach 1870 im Kulturkampfe noch einmal unter Anspannung, seiner im Uralter geistiger Tradition aufgespeicher-ten, unverwüstlichen Kräfte zu geschlossenem Angriff auf den Liberalismus vorging. Die zwei dazwischen liegenden Jahrzehnte waren die Jahre der Ausbildung des liberalen Staatswesens zu seiner endgültigen Form, in politischer wie volkswirtschaftlicher Beziehung, ja beinahe über ein Jahrzehnt griff eine politische Ermüdung Platz und innerhalb der Eidgenossenschaft standen die wirtschaftlichen Fragen im Vordergrund.¹⁾

Die Jahre nach dem Sonderbund boten im Kanton Solothurn wenig Interessantes. Das politische Leben ruhte sich im Hinblick auf die vorübergegangenen Anspannungen aus und sonnte sich im Glanze der vom Liberalismus teilweise, im Gegensatz zu ganz Europa, erfochtenen Siege. Es kommt hinzu, daß der eigentliche Führer der Liberalen — Munzinger — die kantonale Politik verlassen hatte, um die wenigen Jahre, die ihm noch vergönnt waren, als Bundesrat den eidgenössischen Dingen zu widmen. Der Kanton entbehrte damit seines erfolgreichsten Führers. Bei alledem aber lebte die liberale Partei im Bewußtsein des unbestreitbaren Machtbesitzes, der sich einerseits auf die positiven Schöpfungen und Leistungen der 30er Jahre, anderseits aber auf den Sieg der liberalen Sache im Sonderbund stützte, was nach allzu straffer Anspannung der Parteigegensätze nun ein gewisses Zurücktreten

¹⁾ *E. Gagliardi*: Alfred Escher, pag. 286—510.

des offenen Haders bewirkte.¹⁾ Es standen zudem 1849 die eidgenössischen und europäischen Fragen derart im Vordergrund, daß das kantonale Leben sich vorwiegend auf jene allgemeinen Probleme einstellte.²⁾ Die jüngst überwundene konservative Gefahr, der europäische Rückschritt, der badische Aufstand, von dem Solothurn unmittelbar berührt wurde, die Bundesgesetzgebung, die Zoll- und Neutralitäts-Frage, die Übertreibungen des schweizerischen Radikalismus, alles das war genug, um auch das größte politische Interesse zu absorbieren. Der führende solothurner Freisinn, an dessen Spitze der spätere Zentralbahndirektor Trog und J. B. Reinert, der Schöpfer des Zivilgesetzbuches, standen, bewegte sich streng innerhalb des individuellen und mit realen Möglichkeiten rechnenden Liberalismus. Es tritt dies einmal in der innerpolitischen Stellung zu den Schutz-Zöllen hervor, wo das „Solothurner Blatt“, das einzige in Betracht fallende liberale Organ des Kantons, ebenso entschieden als beredt, ganz im Sinne damaliger Ideen, mit Berufung auf die persönliche Freiheit, gegen jegliche Beeinträchtigung der freien Initiative ankämpfte,³⁾ und sich dabei eindeutig zum wirtschaftlichen Liberalismus bekannte. Ebenso konsequent schreibt das genannte Blatt gegen jede radikale Übertreibung, gegen jegliche Großmachts- und Weltpolitik des Liberalismus, deren geistige Wurzeln letztlich in der kosmopolitischen Weltanschauung der französischen Revolution lagen.⁴⁾ Die realistische Anschauungsweise offenbarte sich am besten bei der Frage der Militär-Kapitulationen. In dieser Hinsicht waren das

¹⁾ S. B., 28, 1849.

²⁾ Ich weise auf die Leitartikel des S. B. hin, wo durchaus die Schutz-zollfrage, die Flüchtlingsangelegenheiten, das italienische Problem, die Diskussion über die Neutralität und über die Liquidation des Sonderbundes vorwiegen. Man vergleiche im Gesetzesband von 1850: Kantonale Gesetze und Bestimmungen, pag. 1—20; Gesetze von Seite des Bundes, pag. 23—228. *Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1849*, pag. 1, 2—5. Eingehend beschäftigt den Grenzgebiet umfassenden Kanton auch die deutsche Revolution und der badische Aufstand, insbesondere der Übertritt der badischen Insurgenten auf Schweizerboden. S. B., 56, 57, 59, 63, 64, 67, 69, 70, 78. Sehr hübsch sind die Korrespondenzen des Bat. Vivis von Solothurn von der Grenze. S. B., 55, 57, 60, 62, 63, 64.

³⁾ S. B., 3, pag. 11. Hier tritt ein gewisser Gegensatz zu der „Neuen Soloth. Zeitg.“ zu Tage. Die Parteigeschichte zeigt, daß es sich bei der „N. S. Z.“ durchaus nicht um den Anfang eines wirklichen oppositionellen Gegensatzes handelt. S. B., 4, 6, 8, 10, 13, 16, 17, 19, 30, 31, 43, 87, 89. In verschiedenen Leitartikeln tritt das Blatt für Handelsfreiheit und gegen die Schutzzölle auf.

⁴⁾ S. B., 23. S. B., 24, 45, 51, 53, 59, 69. Man steht absolut auf dem Standpunkt der gesunden möglichen Neutralität.

„Solothurner Blatt“ und mit ihm die leitenden Politiker sehr geneigt die Kompetenz eines Bundesbeschlusses zu bestreiten. In dem vorläufigen Weiterbestehen der fremden Kriegsdienste vermochten sie durchaus nichts Verwerfliches zu sehen.¹⁾ Dieser sehr konkrete Charakterzug war im Übrigen der liberalen Partei in aller Beziehung eigen und wir werden sehen, wie der Mangel an wortreichem Schwung, die rein sachliche Auffassung der Dinge mit ein Grund war, einer kräftigen Opposition die Bahn zum Siege zu ebnen. Man kann während des Zeitraumes zwischen 1849—1853 streng genommen von keiner anderen politisch wichtigen Partei des Kantons sprechen, obgleich schon damals gewisse liberale Abspaltungsprozesse sich geltend machten und obwohl noch eine konservative Richtung existierte. Nichtsdestoweniger ist für das Verständnis des Kommenden hervorzuheben, daß der Liberalismus im Kanton Solothurn sich in den 30er Jahren ohne gewaltsame Rückschläge, zwar langsam, aber stetig entfaltete und festsetzte.²⁾ In einer beinahe seltsamen Periodizität lag jeweilen eine geschlossene Phase innerhalb eines Jahrzehntes. Gleichmäßig — so schien es — entwickelten sich Volk und Staat. Es war nicht wie im Kanton Bern, wo sich das Volk erst nach und nach in die Verfassung von 1846 hineinlebte; es war nicht wie im Kanton Zürich, wo die Autorität Eschers bis ins Jahr 1867 die demokratische Bewegung verunmöglichte — nein — es wurde alles allmählich durch sich selbst getrieben und setzte sich auch mit konsequenter Sicherheit durch. Munzinger kettete Volk und freisinnige Regierung eng zusammen und es ist interessant zu sehen, wie dasselbe bei aller politischen Leidenschaftlichkeit stetsfort eine seltene Regierungstreue und Konstanz der politischen Überzeugung bewahrte, indem bis auf den heutigen Tag die freisinnige Richtung die herrschende im Kanton blieb.³⁾ Einige prinzipielle Bemerkungen über Kampf und Stellung der Parteien von

¹⁾ S. B., 12. S. B., 40, 42, 43, 44, 45, 47, 48, 50, 52. S. B., 68, 77, 80, 81, 82. Bericht über die diesbezüglichen Verhandlungen des Kantonsrates vom 8. und 9. Oktober. Gedr. Kant'rats-Verhandlg., 1849, pag. 34—39 und pag. 41—46. Es walten in der Diskussion die rechtlichen, materiellen, nicht die prinzipiell ideellen politischen Probleme vor.

²⁾ *Fehr*: Kantonale Tätigkeit 1840/1848, pag. 1 f.

³⁾ Die Epochen: 1830—1840 die erste Regenerations-Verfassung und die Wirren 1840/1841; 1840—1850 die zweite Regenerations-Verfassung, Sonderbund und neuerdings Verfassungsrevision 1850/1851. Der Zeitraum von 1850—1860 ist durch die erste demokratische Revision ausgefüllt (1856); derjenige von 1860—1870 bringt die endgültige demokratische Aus-

damals, im Gegensatz zu den heutigen, seien hier eingefügt. Die Fraktionen kämpften nicht nur absolut für sich als blosse Parteien. Sie bildeten nicht, wie heute, unter sich wieder ein organisches, nach den jeweiligen Kräften abgestuftes System, wo jedes Glied (Partei) sein ganzes Interesse ausschließlich und egoistisch auf sich selbst richten muß. Die Parteien des XIX. Jahrhunderts basierten auf dem Prinzip der absoluten Mehrheit und sie beanspruchten das ganze Staatswesen für sich, d. h. ihre Tätigkeit bezog sich auf das Wohl des Staates als Ganzes, indessen die Fraktion heute, ungeachtet ihrer Stärke, immer nur Teilorgan im Staatsorganismus ist und ihre Tätigkeit auch stets auf die Eigenheiten und Ziele ihres Wesens konzentrieren kann und muß. Trotz der großen und in die Augen springenden Errungenschaften, trotz des oft betonten, ehrenvollen eidgenössischen Rufes, den der Kanton Munzingers genoß, war doch nicht alles lauter Glückseligkeit und Sonnenschein. Das Volk, das zwar in Städten teilweise zu einem soliden, allerdings bescheidenen Wohlstand gekommen, lebte im allgemeinen eher in ärmlichen Verhältnissen. Seine Hauptbeschäftigung war vorläufig noch Landwirtschaft, obwohl sich neben der schon längere Zeit vorhandenen von Rollschen Eisenindustrie, hier und dort mit Energie neue Industriezweige festzusetzen trachteten: Die Schuhindustrie im Osten und die Uhrenindustrie mehr im Westen, um wenigstens die zukunftsvollsten Zweige zu nennen.¹⁾ Alles stand in dieser Beziehung noch in den Anfängen und sollte unter der günstigen Konjunktur der 50er und 60er Jahre, im großen ganzen auch eine günstige Entfaltung erleben.²⁾ Allein neben diesen großen Perspektiven,

gestaltung der Verfassung 1867 und 1869) und die Einigung der Parteien. 1870—1880 war das Zeitalter des Kulturkampfes; 1880—1890 der Finanzkrach; 1890—1900 Proporz und Beginn der sozialen Gegensätze.

¹⁾ *Derendinger*, pag. 375. „50 Jahre der Firma C. F. Bally in Schönenwerd“. (1851—1901.) Für spätere Zusammenhänge „25 Jahre der Papierfabrik Biberist 1890“. Dann ist weiterhin aus den Zeitungen die rege, nach neuen Erwerbsquellen suchende Tendenz ersichtlich. S. B., 7, 1850. Günsberg und Niederwil wollen die Seidenbandweberei einführen. S. B., 56, 1850. S. B., 104, 1851. S. B., 45, 1852. Auch die Strohindustrie macht Anstrengungen sich festzusetzen. S. B., 82, 1852. Der Gemeinderat von Solothurn erleichtert die Niederlassungsbedingungen für Uhrmachermeister. S. B., 44, 1853. Eine Aktiengesellschaft für Uhrenindustrie konstituiert sich in der Hauptstadt. 1855 veranstaltet der Gewerbeverein in Solothurn eine Industrie- und Gewerbeausstellung. S. B., 53, 54, 55, 58. S. Landb., 52, 55, 56.

²⁾ Flury: Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn.

von deren Verwirklichung der Liberalismus in volkswirtschaftlicher Beziehung die Behebung aller Armuterscheinungen und Übelstände erwartete, hatte das wirtschaftliche Bild des Kantons auch seine großen Schattenseiten. Die Auswanderungsfrage und die Betrachtung gemeinnütziger Probleme belegen das klar. Es gab Zeiten, in denen der Kanton noch Hunger- und Teuerungs-Krisen durchzumachen hatte und wo Bettel und Vagantentum, wie das Schnapslaster — zu eigentlichen Landesplagen anwuchsen. Aus allen diesen Übeln versuchte man sich, da es vorläufig an genügendem Erwerbsersatz in der Industrie noch fehlte, durch Begünstigung der Auswanderung zu helfen, und die Gemeinden opfereten oft namhafte Summen für Auswanderer-Abschübe, ohne daß, wie vorauszusehen, die Armennot abnahm.¹⁾ In dieser Situation vollzog sich die Verfassungs-Revision 1850/1851. Reglementarisch durch die kantonale, sachlich durch die neue Bundesverfassung geboten, blieb dieselbe, trotz vorhandener Angriffsversuche ohne Kampf, aber auch ohne großes Interesse. Sie stand im Zeichen der sogenannten „klassischen Ruhe“, eines damals entstandenen

¹⁾ In Bezug auf die Auswandererfrage vergl.: 1849, S. B., 6, 15, 20, 21. (Die kalifornische Goldwut spielt eine große Rolle.) 1850, S. B., 86, 101. 1851, S. B., 72, 74. 1852, S. B., 16, 27, 29, 70 etc. *Rechenschaftsbericht 1851/1852*, pag. 85—90. Als Hauptursachen gibt man an: I. Teilweiser Mißwachs und hohe Lebensmittelpreise; II. Verdienstlosigkeit der ärmeren Bevölkerung und das Bestreben aus dem Notzustand hinauszukommen; die Spekulation der vielen Auswandereragenten und der Nimbus Amerikas; III. die großen Armenlasten der Gemeinden und Privaten, welche letztere stets in größerem Maße von Bettlern und Unterstützungsbedürftigen angegangen werden. Pag. 87: In den Jahren 1851 und 1852 wanderten 111 Familien aus, die Gesamtzahl der Auswanderer, die auf öffentliche Kosten auswanderten, beträgt in diesen Jahren 661. Die Kosten der Gemeinden steigen auf Fr. 98'366.—. Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1852, pag. 137 f. Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1854, pag. 163—171. S. B., 14, 18, 60, 97, 98, 100. 1855, Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 53—76. Landbote 6, 10, 58, 100. 1853, Landb. 35. Klage über die allgemeine Teuerung. 1855, Echo v. J., 89. Rechenschaftsbericht von 1854, pag. 174 ff. Überall steht die gemeinnützige Frage stark im Vordergrund und man klagt speziell über den Bettel. 1850, S. B., 55, 70. 1851, S. B., 2, 4, 29, 30, 32, 56, 81. 1854, S. B., 16, 50. 1855, Landbote, 9. E. v. J., 11, 32. Im Übrigen widmen die Zeitungen dem gemeinnützigen Problem eine große Aufmerksamkeit und alle sehen die einzige Behebung der schwerlastenden Armuterscheinungen in der Möglichkeit für die ärmeren Schichten Arbeits- und Erwerbsquellen zu schaffen, was man einerseits durch Einführung neuer Industrien und durch gute Schulung der Kinder armer Leute zu erreichen suchte (Gewerbeschulen). 1850, S. B., 71, 194. 1851, S. B., 29, 30, 32, 40, 58, 79, 90, 100. 1852, S. B., 41, 61, 69, 85, 93, 94, 95. 1853, S. B., 24, 27, 30, 80, 81. Landb., 20, 72, 84, 90, 98. Echo, 30 etc. 1854, Landb., 2, 20, 26, 33, 49, 52, 55, 59, 61, 65, 86, 94. S. B., 10, 11, 18, 19, 21, 23, 69, 70. 1855, Landb., 16, 30, 33, 34, 38, 69, 84. S. B., 24, 28, 29, 31, 37, 38, 45, 61.

Ausdruckes, der bald zum gefährlichen Schlagworte werden sollte.¹⁾ Die politische Konstellation war, wie gesagt, sehr eindeutig und der Charakter der Revision demgemäß in den großen Zügen vor auszusehen. Wohl machten sich schon damals radikalere Tendenzen bemerkbar, ohne jedoch dem herrschenden „munzingerschen“ Liberalismus gefährlich zu werden, vorzugsweise, weil die leistungsfähigste Richtung der liberalen Opposition, die im Jahre 1849 hervortretende Gruppe der „N. S. Z.“, während der Revision gänzlich mit der alten Partei, des „S. B.“ verschmolz, indem jenes oppositionelle Redaktionskomitee für die kritische Zeit die Redaktion des „S. B.“ übernahm. Hervorzuheben ist hier, daß in diesem Komitee und in der Leitung der speziellen liberalen Richtung, welche dem politischen Leben einen tätigeren Schwung zu verleihen wünschte, und die im Laufe des Jahres 1849 der Regierungspartei sehr energisch Erschlaffung vorwarf, Männer zusammen arbeiteten, die später zu den erbittertsten politischen Gegnern zählen sollten — Wilhelm Vigier, der zukünftige Landammann und Führer der roten Partei (1856—1872) und Oberrichter Burki, späterer einseitiger Bekämpfer aller mit Vigier zusammenhängenden Dinge.²⁾ Diese Abspaltung bildete sich, wie die Partei des „Volksfreundes“, welche letztere allerdings ohne Erfolg den Verfassungskampf ausfocht, im Grunde aus denselben Anschauungen heraus, wie später die rote Partei. Es waren bestimmte liberale Kreise vorhanden, die mit der etwas selbstbewußten und beständigen Stellung des „S. B.“, das bis 1849 noch von Regierungsrat Dr. Felber redigiert wurde, nicht zufrieden waren und lieber einen lebendigen liberalen Aufschwung gesehen hätten, als ein oft süffisantes Lob dessen, was man unter früherer Führung geleistet hatte. Es sollte sich auch — allerdings erst einige Jahre später — zeigen, daß der Liberalismus noch zu jung

¹⁾ Das Schlagwort taucht, so viel ich weiß, zum erstenmal 1851 auf. Schon 1850 wies man aber wiederholt auf die große Ruhe im Kanton hin, namentlich im Zusammenhang mit der Revision. S. B., 72. N. Z. Z., 256. 1851, S. B., 5. Postheiri, 1851, Nr. 4, pag. 14, wird in Versen die klassische Ruhe besungen. Nr. 9, pag. 38.

²⁾ Aufschlußreich ist die Erklärung von Oberrichter Burki, einem späteren Grauen, im S. B., 15, 16, 1856. Bericht über die Kriegstetter Versammlung, speziell das Votum Burkis. Dann vor allem die Erklärung Burkis in der Beilage zum S. B., 25, 1856. Für die Pressegeschichte siehe den S. A.: „Das solothurnische Zeitungswesen“ aus der „Geschichte der schweiz. Presse“. Für die Zusammenhänge vor 1848 orientiert besser: Ein Beitrag zur Geschichte der soloth. Buchdruckerei und der solothurn. Zeitungen bis zum Jahre 1848 (Berner Diss., 1909), von Rud. Baumann.

war, um sich vollständig der Nüchternheit hinzugeben. Aber die Gegensätze zwischen der „N. S. Z.“ und dem „S. B.“ schienen nicht allzu tief gegangen zu sein, denn sonst wäre zu Beginn des Revisionsjahres die Fusion, angeblich von Seiten des Verlegers des „S. B.“, nicht so leicht gewesen. Aber man hatte ja nur im Sinne gehabt anzuregen, durchaus nicht etwa eine neue Partei zu bilden.¹⁾ Die Opposition zwischen beiden Blättern ging denn auch nicht über eine oft ziemlich unwichtige Kritik ihrer gegenseitigen Ansichten hinaus und fiel umso weniger in die Wagschale, als das „S. B.“ durch den Redaktionswechsel 1849 in seiner kontinuierlichen Tätigkeit gehemmt worden war.²⁾ Dabei vertrat das „S. B.“ weiterhin, mit wenigen Ausnahmen, unter der neuen Redaktion 1850—1852 den typisch altliberalen Standpunkt des ruhigen Fortschrittes. Man wollte allerdings nicht stille stehen, aber ebenfalls nicht rasch gehen, denn die Kraft der Partei, die die ganze Regeneration durchgekämpft hatte, war trotz allem nicht mehr allzu frisch und die großen Siege schienen ihr auch die Berechtigung zu geben etwas auszuruhen. Deshalb betont man immer die echt liberalen Tendenzen der mittleren Linie.³⁾ Das sind, allgemein gesehen, die kantonalen Parteiauspizien. Man griff 1853 an den ganz gleichen schwachen Stellen, nur mit mehr Intensität ein, wie hier, an der Tatenlosigkeit und klassischen Ruhe, an der mangelnden Idealität und prinzipiellen Betonung von Seite des herrschenden Liberalismus. Aber diese neue Richtung setzte sich erst nach dem Tode der beiden liberalen Koryphäen Reinert (1853) und Munzinger (1855) endgültig durch. Jetzt aber wirkte die Kraft des bisher zentralen Gestirns, wenn dasselbe auch seinen Platz verändert hatte, noch so überwiegend, daß alle jene geschilderten Änderungsversuche erfolglos blieben, und der Blick stark auf eidgenössische Verhältnisse gerichtet war.⁴⁾

In Beantwortung der Frage, in welcher Richtung die Probleme der Verfassungsrevision von 1850 lagen, die weniger von der

¹⁾ S. B., 15, 16, 25. Beilage 1856; S. B., 104, 1849. Abschied der nur ein halbes Jahr arbeitenden Redaktion des S. B. (Krutter).

²⁾ S. B., 47, 48, 1849. Abschied der nach Zürich übersiedelnden bisherigen Redaktion (Felber).

³⁾ S. B., 5. Die kirchlichen Fragen spielen im Kanton keine unwesentliche Rolle, wie die Zukunft lehren wird. Man wirft der herrschenden Partei vor, sie beschäftige sich zu wenig mit der Lösung des sozialen Problems. S. B., 20: „Die zwei Abwege“.

⁴⁾ S. B., 1850, pag. 69: „Der Ultramontanismus in der Schweiz“. S. B., 43. S. B., 2, 15, 17. E. v. J., 7.

Volksstimmung, sondern einmal von der bisherigen kantonalen Staatsverfassung (§ 84), dann aber auch von der Bundesverfassung gefordert wurde, muß man seine Aufmerksamkeit nicht etwa welchen starken Gegensätzen zuwenden, sondern verschiedene Richtungen und Ansätze, innerhalb des breiten Gebietes liberaler Anschauung, aufsuchen. Es lagen in dieser Bewegung erstlich Anfänge zu neuen Parteien, da man mit den durch das „Echo“ vertretenen Konservativen wohl im Ernste nicht rechnen mußte. Das Problematische dieser Revision war, wie gesagt, im Liberalismus selber zu finden, der auf einmal nicht mehr das Gepräge jener, unter Munzinger so einheitlichen Geschlossenheit trug, sondern selber in sich sozusagen das ganze Anschauungsgebiet der alten und der kommenden neuen Verfassung in mancherlei Abstufungen enthielt. Es zeigte sich, wie die vielen Entwicklungsmöglichkeiten der historischen Idee politische Parteirichtungen erzeugten, indem eben jede Fraktion zu ihrer Behauptung Parteibegriffe bilden muß und nicht mit der Irrationalität der Idee operieren kann.

Das „S. B.“ formulierte zu Anfang des Jahres sein politisches Glaubensbekenntnis etwas schärfer und bekannte sich mit Nachdruck zu den 30er Grundsätzen.¹⁾ Der „Volksfreund“ propagierte seine radikaleren Wünsche und versuchte nebenbei in materieller Beziehung stark gegen die herrschende Richtung Stimmung zu machen, dadurch, daß er auf Herabsetzung des Salzpreises antrug, und auch das dem „S. B.“ und dem individuellen Liberalismus unliebsame, weil logisch nicht gut abweisbare Thema der direkten Steuer aufwarf.²⁾ Dieser Frage blieb es vorbehalten, beinahe 20 Jahre später den Kanton bis auf den Grund aufzuwühlen, um dennoch erst mit der Einführung des Proporz ihre endgültige Regelung zu finden.³⁾ Wenngleich ferner der „Volksfreund“ von der „Basler Nationalzeitung“ unterstützt wurde, welche letztere

¹⁾ S. B., 1, 1850, Leitartikel.

²⁾ Die Polemik des S. B. mit dem Volksfreund dreht sich meistens um materielle Fragen. Gedr. Kant'rats-Verhandlg. 1850, pag. 161; S. B., 53, 57, 63, 81. An der Spitze der Volksfreunde stehen: Ein gewisser Bächtler, die Gebrüder Amiet, Fürsprech Späti, Major V. Vigier, der jene Partei im Kant.-Rat vertritt. S. B., 82. S. B., 53, 54, 55. Polemik gegen den Volksfreund über die Reduktion des Salzpreises. S. B., 61, 62, 64, 66. Stellungnahme gegen die Vermögenssteuer, die der Volksfreund in die Diskussion bringt. Im 3. Art. wird Montesquieu zitiert. S. B., 90, nimmt man gegen die vom Volksfreund verlangte staatlich garantierte Bankgründung Stellung.

³⁾ Übersichtlich orientiert: *Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn*, pag. 25 f., 46 f.; Alb. Brosi (Leo Weber), pag. 19, 32.

bitter über die politische Lahmheit im Kanton, über „Pfaffenherrschaft“ in Schule und Kirche, über allgemein reaktionäre Gefahr klagte und in idealradikalem Sinne für Solothurn auch ihre Verfassungswünsche hatte und Garantie der persönlichen Freiheit, Abberufungsrecht, Ausschluß des Regierungsrates aus dem Kantonsrat, Reorganisation der Strafrechtspflege etc. verlangte,¹⁾ vermochte die Ruhe im Kanton nicht wesentlich gestört zu werden. Die konservativ-katholische Partei, die gerne an ihre 1840/1841 erstrebten Ziele erinnerte, postulierte demokratischere Einrichtungen, wie lauter direkte Wahlen, kleinere Wahlkreise, das Veto und verlangte umsonst die Revision durch einen Verfassungsrat. Die klassische Ruhe fand ihren Beweis am besten im Verhalten der liberalen Partei selber und ihres Organs, des „S. B.“, sowie auch in dem Umstand, daß sich trotz der von beiden Extremen ausgehenden Opposition die Revision reibungslos, wenn auch nicht gerade mit Begeisterung, durchsetzte. Das genannte liberale Organ durfte sich, ungeachtet der vorhandenen Gegenkräfte und der nach ihm angeblich bestehenden radikal-ultramontanen Allianz erlauben, den verschiedenen liberalen Ansichten seine Spalten zu freier Diskussion zu öffnen. Es sprachen sich demgemäß auch die verschiedenen Gruppen alle im „S. B.“ offen aus, denn die Partei der Volksfreunde schien kein Ansehen zu genießen. Man kann, ohne daß man im Einzelnen die verschiedenen Meinungen bespricht, die oft nichts anderes als ganz individuelle Äußerungen waren, zwei Gruppen unterscheiden, eine radikalere, die wahrscheinlich mit der früheren „N. S. Z.“ zusammenhing, und zu der, wie wir wissen, auch Wilhelm Vigier gehörte, und eine starke Mittelpartei, welche am besten unter der Bezeichnung der „30er“

¹⁾ Nat. Z., 3, 6, 15, 22, 26. Über die Verfassungsrevision im Kanton Solothurn. Postulate: 1. Gewährleistung der persönlichen Freiheit; 2. direkte Kantonsratswahlen und Integralerneuerung von fünf zu fünf Jahren; 3. Abberufungsrecht; 4. Reduktion des Regierungsrates auf sieben Mitglieder; 5. Ausschluß der Regierungsräte aus dem Kantonsrat; 6. Reorganisation des Gerichtswesens und der Strafrechtspflege. Hier erklärt man seine näheren Ansichten noch in Unterpunkten: a) Strafgesetzbuch; b) Revision der Steuerverhältnisse; c) Revision des Primar- und Sekundarschulwesens; d) Reorganisation des Gemeindegewesens; e) Prüfung der Frage einer Gründung einer Hypothekar- und Leihkasse; f) Frage der Regelung der Pfarrer- und Lehrerbesoldung.

Nat. Z., 29, 32, 41, 62, 143, 147, 152, 190, 193. Hier formuliert man einen Satz, der sehr wohl auch in einem Werke der Aufklärung, allerdings mit etwas anderer Bezeichnung stehen könnte: „Der Kampf des Radikalismus ist der Kampf der Tugend gegen das Laster“.

zusammengefaßt werden kann: Dieselbe beharrte straff auf dem Standpunkte des individuellen Liberalismus, nahm gegen jegliche sogenannte zwecklose Wortmacherei und stärkere Volksbedeutung Stellung, indem sie vor allem dem „naturgemäßen Fortschritt“ huldigte und das Element der Bildung betonte. Jene erstgenannten, mehr linksstehenden Demokraten traten einmal entschieden für ausschließlich direkte Wahlen ein und verlangten auch teilweise den Ausschluß des Regierungsrates aus der gesetzgebenden Behörde, ja es erschienen Artikelserien, die an Radikalismus nichts zu wünschen übrig ließen und sachlich nicht selten weitgehend mit den Zielen des „Volksfreundes“ übereinstimmten.¹⁾ Aber bei der Mannigfaltigkeit der Ansichten blieb der Bewegung etwas Unbestimmtes anhaften, das nach neuen Parteirichtungen und Standpunkten suchte, ohne deren entschiedene Konsolidierung zu erreichen. Es hing dies mit der allgemein eidgenössischen Parteisituation, sowie mit den Solothurner kantonalen Verhältnissen zusammen. Bekanntlich zeigte die damalige Schweiz, nachdem eben erst der Sonderbund überwunden worden war, in Bezug auf den Liberalismus keine einheitliche Struktur, sondern derselbe variierte zwischen dem reinsten Radikalismus bis zu dem oft mit konservativen Elementen stark durchsetzten alt-Liberalismus. Abgesehen von der letztlich unbeweisbaren Wirkung der alten aristokratischen Eigenart des Kantons, die Volk und Regierung in ganz bestimmter Weise verband und letzterer eine traditionelle Führungsrolle zuschrieb, die aber in eben so starkem Maße auf das Regiment Munzingers zurückzuführen ist, hatte die liberale Partei an geschlossener Stoßkraft und Autorität stark verloren. Denn so bedeutend auch die Helfer des ehemaligen Landammanns an sich gewesen sein mögen, sie ersetzten den Diktator nicht und ihrem Votum, es mochte noch so trefflich sein, fehlte jene unmittelbare autokratische Entschiedenheit, die Munzinger besessen hatte. Das Staatsschiff steuerte noch im alten Winde, aber nicht mehr mit

¹⁾ S. B., 77, 79, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92. Eine Artikelserie über die Revision, die vorwiegend auf das Alte eingestellt ist. S. B., 95. Hier tritt man wieder für die direkten Wahlen ein. S. B., 94. Die Dreißiger im Kanton. Man verteidigt die am Alten hängenden Liberalen. S. B., 95, 96, 101, 103. Wieder eine von einem Dreißiger verfaßte Artikelserie gegen die direkten Wahlen, gegen den Beamtenausschluß. S. B., 97, 98, 99, 100. Kritische Artikelserie aus dem Thurgau über die Revision im Kanton Solothurn. Direkte Wahlen, Verminderung der Zahl der Regierungsräte auf fünf, größere Selbständigkeit der Gemeinden, Grundrechte, Reorganisation des Strafrechtes.

vollen Segeln und wenn es die Richtung auch vorläufig nicht änderte, so lag das in erster Linie daran, daß es an einem neuen entgegengesetzten Luftzuge fehlte und daß man sich bei der neuen Kursnahme ganz auf die alten Steuerleute verließ. Man stritt nicht um das Steuer, sondern man diskutierte nur darüber, inwieweit das weiterfahrende Schiff einer stärkeren Sicherung und einer veränderten Ausrüstung bedürfe. Dennoch waren die bisherigen Kräfte und die liberale Tradition noch bedeutend genug, um nicht in Stillstand zu kommen und die neuen Strömungen waren entweder zu übertrieben radikal, oder zu wenig ausgebildet, um sich schon jetzt vollständig abzulösen. Man muß jedoch ein Drittes berücksichtigen. Es wären dies die Fragen persönlicher Karriere, die in jenen Jahren beinahe alle jungen Kräfte — ich glaube, wir dürfen den späteren Landammann Vigier nicht davon lossprechen — zum Anschlusse an das herrschende System brachten, wenn sie irgendwie die politische Laufbahn erwählen wollten. Dieser Umstand wirkte später sicher zu der neuen Parteibildung mit. Über allem stand noch die jüngst im Sonderbund überwundene große Gefahr und dieselbe half ohne Zweifel mit, daß im solothurnischen Liberalismus das spätere Schisma noch nicht gefährlich wurde.

Teils wurden diese Tendenzen stark mit sozialen und materiellen Elementen vermischt, durch die Volksfreund-Partei erfolglos vertreten, anderseits alle in der liberalen Partei selber besprochen, ohne zur politischen Reife zu gelangen. Dazu trat die Tradition und die Erinnerung an die Vorgänge von 1840/1841, die zur Solothurner „liberalen Mythologie“ gehörten. Es durfte keinem Liberalen einfallen öffentlich irgendwelche zersetzende Kritik an jenen Geschehnissen zu üben. Trotz der vielen Wünsche, Diskussionspunkte, Anregungen oder vielleicht gerade deswegen, waren die Probleme dieser Revision nicht zu überschätzen. In seiner Nüchternheit wurde das „S. B.“ von der „N. Z. Z.“ in deren Redaktion der frühere Regierungsrat und Redaktor des „S. B.“, Dr. Felber, stand, unterstützt und beeinflusst. Beide Zeitungen unterließen es nicht mit Nachdruck auf die Ruhe im Volk und auf die lediglich reglementarische Bedeutung der Revision hinzuweisen.¹⁾ Die Initiative ging diesmal vom Regierungsrate aus, wel-

¹⁾ S. B., 72, Leitartikel. Man weist auf die große Ruhe im Kanton hin. N. Z. Z., 35 (Soloth. Korresp. vom 31. Jan.). Man macht sich über die Tiraden der Nat. Z. lustig. N. Z. Z., 49, 214, 224, 252. Klassische Ruhe.

cher der Legislative in der Frühjahrsession am Morgen des 22. März den Antrag auf Revision der Staatsverfassung vorlegte,¹⁾ wobei im Zusammenhang damit noch zwei weitere Revisionsanträge gestellt wurden, der eine von Regierungsrat Jeker, der andere von Gerichtspräsident Trog.²⁾ Der Antrag des Regierungsrates ging dahin, daß der Kantonsrat zur Revisionsberatung im September außerordentlich zusammentreten möge, um dann eine Kommission von 21 Mitgliedern zu wählen, währenddem Jeker beantragte, man möge gleich jetzt die Revision grundsätzlich aussprechen, um auch sofort die 21-gliedrige Kommission zu wählen.³⁾ Abweichend von beiden Vorschlägen wünschte Trog, daß erstens die Verfassungsrevision grundsätzlich ausgesprochen und folgender Modus angenommen werde: Der Kantonsrat möge als Kommission im künftigen September auf Grundlage der gegenwärtigen, eine neue Verfassung beraten und vor Beginn dieser Beratung, eine Redaktionskommission von fünf Mitgliedern ernennen, an welche alle erheblich erklärten, von der gegenwärtigen Verfassung abweichenden Anträge gehen sollen. Nebst der Redaktion hätte jene Kommission noch die Aufgabe ihre anderweitigen Ansichten zu nochmaliger Behandlung der betreffenden Anträge in den Kantonsrat zu bringen. Nach erstmaliger Durchberatung des Entwurfes sollte derselbe mit einem Berichte zur Kenntnis des Volkes gebracht werden. Wenigstens zwei Monate später würde dann eine nochmalige Beratung der Verfassung durch den Kantonsrat stattfinden, wobei sich derselbe von der Kommission eine Begutachtung eingegangener Volkswünsche vorlegen ließe, um nachher über den gesamten Entwurf abzustimmen.⁴⁾ Dieser Antrag Trogs war es denn auch, der vom Rat mit kleinen Änderungen angenommen wurde.⁵⁾ In den Verhandlungen lehnte ei-

N. Z. Z., 255. Man erwähnt mit Genugtuung, daß man im Kanton Solothurn bei der Beratung der neuen Verfassung dem einzig fruchtbaren Repräsentativsystem treu geblieben sei. N. Z. Z., 257. Es hätten sich bis jetzt noch keine Parteigruppen gebildet. N. Z. Z., 258, 261. Soloth. Briefe II. Man unterstützt das Votum Trogs über das gemischte Wahlsystem. N. Z. Z., 270. Man ist zufrieden, daß der Beamtenausschluß nicht genehm war und daß die Schwurgerichte ebenfalls abgelehnt worden seien.

¹⁾ Solothurner Blatt, Nr. 17. 1850.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 25; die ganze Beratung über den Revisions-Modus, pag. 25, 31.

³⁾ Solothurner Blatt, 1850, Nr. 17, 24, 25.

⁴⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 25 f.

⁵⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandl., pag. 29.

gentlich niemand die Revision grundsätzlich ab, aber es war ebenfalls niemand vorhanden, der sich recht dafür begeistert hätte. Es herrschte im großen ganzen die gleiche Stimmung, wie in der Öffentlichkeit.¹⁾ Man betonte mit wenigen Ausnahmen seine Zufriedenheit mit den Zuständen, die eine Revision vom lediglich kantonalen Standpunkt aus nicht als absolut wünschbar erscheinen ließen, aber man wollte der allgemeinen Lage, sowie der kantonalen Verfassung (§ 84) entsprechen. Dabei sangen die meisten Redner ein entschiedenes Loblied auf ihre und der Behörden Leistung in der verflossenen Amtsperiode.²⁾ Sie verfolgten damit eine Taktik, die der herrschenden Partei in einem Staatswesen, dessen Prinzip wesentlich auf dem Fortschritte und der Demokratie beruhte, trotz aller sachlichen Berechtigung leicht zum Verhängnis wurde. Man durfte also keine tiefgreifenden Änderungen erwarten, trotzdem die Revision mit 90 gegen 1 Stimme grundsätzlich ausgesprochen wurde.³⁾ Trog begründete sehr klug, indem er schon in seinem ersten Votum, wo es sich noch um den Revisionsbeschluß als solchen gehandelt hatte, betonte, daß die geeignetste Revisionsbehörde ein Verfassungsrat wäre,⁴⁾ wie ihn die Konservativen und die Volksfreunde verlangten, daß aber die Revisionsvorschrift der Verfassung von 1841 (§ 85) einen solchen Wunsch rechtlich unmöglich mache. Damit argumentierte er für die am Rechtsstaate unbedingt und straff erzogene liberale Gesinnung beinahe zwingend, insbesondere, da durch keine intensive Volksstimmung eine ausnahmsweise Lage geschaffen worden war. Nun aber war es einleuchtend, daß die Beratung durch den gesamten Kantonsrat demokratischer aussah, als diejenige durch eine immerhin nicht so zahlreiche, aus zweiter Wahl hervorgegangene Kommission. Dagegen wandte sich als Anhänger des regierungsrätlichen Antrages Reinert, welcher in allererster Linie der Beratung einer derartigen Materie durch eine vielköpfige Behörde unsympathisch gegenüberstand.⁵⁾ Es erschienen hier — ohne daß Trog als Vorkämpfer großer demokratischer Tendenzen gelten konnte — zum

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 26, Votum Jeker; pag. 27, Votum Trog; pag. 28, Votum Brunner.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 26 f. Votum Trog, vor allem pag. 27 f.; Votum Kulli, pag. 28; Votum Franz Brunner.

³⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 28.

⁴⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 26, Votum Trog; pag. 29, Votum Trog.

⁵⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 30, Votum Reinert.

erstenmal noch ganz versteckt zwei Gegensätze in der Beratung: Der demokratische und der die Intelligenz betonende individuell-liberale.¹⁾ Während sich nun die bekannte öffentliche Besprechung mehr und mehr anließ, trat der Kantonsrat am 9. September zusammen, um bis zum 16. die erste Beratung endgültig abzuschließen.²⁾ Sie wurde durch eine Rede des Kantonsratspräsidenten Burki eröffnet, die wiederum dazu geeignet war, das bisher geschilderte, geschichtliche Stimmungsbild zu bestätigen und gleichzeitig ein gutes, altliberales, auf Fortschritt und Bildung basierendes Glaubensbekenntnis darbot.³⁾ Zugleich winkte der Sprecher den radikaleren, grundsätzlichen Neuerern, wie den mehr materiellen sogenannten Volkswünschen entschieden ab. Nachdem noch die Redaktionskommission ganz in altliberalem Sinne bestellt worden war, begann die artikelweise Beratung.⁴⁾ Wir können, wie in der Öffentlichkeit drei Hauptgruppen unterscheiden, von welchen wiederum nur zwei eigentlich in Betracht kommen: Die alte „münzingersche“ individuell-liberale Gruppe, deren Führer Trog und Reinert waren, eine mehr demokratische, grundsätzlich radikal gerichtete, als deren Hauptsprecher Altermatt und Schenker auftraten und die Fraktion der Volksfreunde, deren Besonderheit

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 31; Gesetze 1850, pag. 9 f.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 41—112, 126—134. S. B., 72, 73, 74, 75. Bulletins E. v. J., 73, 74, 75, 80. N. Z. Z., 254, 255, 257, 258, 261, 269.

³⁾ Ich gebe die Rede im Auszug hier wieder: Tit. Die gegenwärtige Aufgabe sei nicht so glänzend, wie die der 30er Jahre, indem weniger eingreifende Veränderungen vorgenommen werden. Trotzdem soll man ihr alle Kräfte zuwenden, denn manche segensreiche Neuerung sei möglich und notwendig geworden. Man weist vor allem auf den neuen Bund von 1848 hin, von dem man jetzt Lebenswärme und Impuls zum Fortschritt empfangt. Ferner sei seit 1830 eine neue politische Generation herangewachsen. „Der Same, der seit zwanzig Jahren ausgestreut worden, ist aufgegangen und hat Früchte getragen. Die politische Bildung des Volkes, seine Intelligenz überhaupt hat sich vermehrt. Wir sind an mannigfachen Erfahrungen reicher geworden.“ „Wir werden auch jetzt den richtigen Weg nicht verfehlen, wenn wir dem eigenen hausbackenen Verstande mehr vertrauen, als fremden abstrakten Theorien, wenn wir uns darauf beschränken, die wirklich vorhandenen Bedürfnisse zu befriedigen und nicht neue schaffen, die im Leben bis jetzt bei uns niemand gefühlt hat.“ Man solle das bisherige Staatsgebäude nicht bis auf den Grund niederreißen, sondern man solle das Alte einfach prüfen und das Gute belassen. Das Volk erwarte ruhig und mit Vertrauen, was die Behörden beraten würden und man hoffe auch die Verhandlungen möchten ruhig und leidenschaftslos vor sich gehen.

⁴⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 43. In die Kommission werden gewählt: Gerichtspräsident Trog, Regierungsrat Reinert, Kantonsratspräsident Burki, Gerichtspräsident Lack. Im III. Wahlgang wird Fr. Brunner gewählt.

wesentlich in materiellen Wünschen bestand, die aber in der Beratung ganz bedeutungslos blieb und nur durch Major Viktor von Vigier vertreten, in der zweiten Session demonstrativ auftrat.¹⁾ Bezüglich der Grundgewalt des Volkes unterschieden sich die ausschließlich repräsentative und die demokratische Richtung, obwohl von keiner Seite versucht wurde, das bisherige System zu sprengen.²⁾ Die bereits in der Verfassung vorhandenen Grundbestimmungen wurden im allgemeinen nicht bezweifelt, nur machte sich die Tendenz geltend, mit Rücksicht auf die Bundesverfassung die Paragraphen 3, 4, 5 und 6 einfach mit Berufung auf die erstere gemeinsam zu erledigen, ohne daß sich diese stark zentralistische, allerdings ephemere Tendenz durchsetzte.³⁾ Klar und deutlich entwickelte sich der größte vorhandene Gegensatz der Anschauungen in der zweiten Sitzung (10. September) bei Beratung des allgemeinen Teiles, wo sich zum erstenmal die Grundsätzlichen und die Praktischen schroff gegenüberstanden, wo sich zum erstenmal die Gemüter erhitzten.⁴⁾ Kantonsrat Altermatt begann damit, die Freiheit der Person, die Heiligkeit des Hausrechtes als allgemeine Grundsätze zur Aufnahme in den neuen Entwurf zu empfehlen, aber, wiewohl von Amtsschreiber Schenker beredt unterstützt, fanden diese Grundsätze vor dem nüchternen hohen Kantonsrat keine Gnade, sondern sie wurden entweder als überflüssig erachtet oder als sogenannte Kindereien verlacht.⁵⁾ Die alten Liberalen vermochten es sich nicht vorzustellen, daß das einmal Errungene, das in ihrer Weltanschauung Selbstverständlichkeit besaß, jemals wieder in Frage gestellt werden könnte, und daß in Zeiten der Gefahr, der verfassungsmäßige Grundsatz eine historische Schutzmacht, eine kraftvolle Devise der Partei sein würde, um so den Liberalismus sowohl gegen künftige Auswüchse, als auch gegenüber neuen Richtungen stets leistungsfähig zu erhalten.

Nicht besser ging es einem weiteren Antrage Schenkers, mit welchem derselbe versuchte, den Staatsangestellten eine verän-

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 158—161, Votum Viktor von Vigier.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 43 f.

³⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 45, Votum Lack.

⁴⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 51 ff.

⁵⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 51 ff. Altermatt beantragte Garantie der Freiheit der Person, der Heiligkeit des Hausrechtes, der Gleichheit vor dem Gesetze. Darauf antwortet ihm Bünzli: „Es sind dies zwar alles schöne Sachen, aber wir wollen hier nicht die Frankfurter nachahmen! Diese Rechte sind eben als so unveräußerlich anerkannt, daß es keiner weiteren Garantie mehr bedarf.“

derte Stellung zu geben, zwar nicht so, daß er deren Volkswahl in ausgedehnterem Maße vorschlug, wie das die Partei der Volkswreunde tat, sondern dadurch, daß er die Stellung der Beamten grundsätzlich in der Verfassung geregelt wissen wollte. Er verlangte: Kein Staatsbeamter solle entlassen werden dürfen, außer infolge eines Urteils der zuständigen Gerichte. Mit dieser Bestimmung würde in anderer Weise zum Teil dasselbe erreicht, was die Demokratie dann tatsächlich mit der Volkswahl der meisten Beamten durchsetzte. Das Beamtentum würde damit zu einem auf unmittelbarer Basis stehenden Organ des Staatsorganismus, dadurch daß man es direkt mit dem Grundgesetze verband und nicht mehr lediglich als ein von der Regierung abhängiges Werkzeug zur Erfüllung der Staatspflichten auffaßte. Der Beamte hätte mit obigem Antrage in gewissem Sinne einen selbständigen staatsrechtlichen Platz eingenommen, es wäre schon hier die hierarchische Stufenfolge im repräsentativen Staate durchbrochen worden.¹⁾ Ein wichtiges neues Prinzip kam allerdings doch aus dieser fast ausschließlich verneinenden Beratung des allgemeinen Teiles heraus, und zwar die Bestimmung, daß die Sporteln in Zukunft nur noch zu Händen der Staatskasse bezogen werden durften, was zwar, abgesehen von der Revision, in den Absichten der damaligen Regierung lag und teilweise schon eingeführt worden war.²⁾ Das aber ist sozusagen das Einzige, was Schenker hier erreichte, denn die „ewige Grundrecht-Reiterei“, wie es Reinert nannte, gefiel fast nirgends bei den Kantonsräten.³⁾ Bei Beratung des Paragraphen über Handels- und Gewerbe-Freiheit wirkten die begrifflich-absolute Freiheit (Manchestertum) und der unter dem Prinzip des allgemeinen Wohles stehende, eigentlich liberale Freiheitsgedanke gegeneinander, wodurch die eigenartige Struktur der liberalen Freiheitsidee beleuchtet war.⁴⁾ Einen gewissen Höhepunkt bildete die Beratung über die gesetzgebende Gewalt, über die direkten oder indirekten Kantonsratswahlen. Hier errangen die An-

1) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 53, II. Votum Schenker.

2) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 54 ff. Antrag Schenker unterstützt von V. von Vigier und Mollet, wie auch von Reinert.

3) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 54. Votum Reinert.

4) Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 47 f. Für den eigentlichen Lib. in wirtschaftlicher Beziehung ist die Formulierung des § 5 durch Kronenwirt von Arx in Olten typisch und interessant: „Die Handels- und Gewerbe-freiheit ist anerkannt, sofern deren unbedingte Ausübung nicht dem *allgemeinen Wohl* und den Wünschen des Volkes entgegen ist.“

hänger demokratischer Grundsätze den einzigen wahren, aber auch hauptsächlichsten Erfolg. Die Meinungen begegneten sich entschieden, in der Diskussion hatten die Anhänger des Alten die Oberhand, indem sich die besten Redner Trog, Reinert, dann auch Lack absolut, für die allerdings verringerten indirekten Wahlen aussprachen.¹⁾ Trog eröffnete die Beratung durch ein längeres Votum und versuchte durch eine ausgedehnte, gutgesetzte Rede den Rat für seine Anschauung zu gewinnen.²⁾ Aber seine Gründe hatten für einen wirklichen Demokraten, wie auch für einen nur einigermaßen fortschrittlich gesinnten Liberalen, der mit der Bundes-, sowie mit den meisten Kantonal-Verfassungen verglich, keine überzeugende Kraft mehr. So hielten seine Ansichten, die von Reinert, Regierungsrat Vigier, Fürsprech Kulli, Franz Brunner unterstützt wurden, den Argumenten der Gegner (Schenker, Stegmüller, Altermatt, Burki) nicht Stand, weil die Anhänger der direkten Wahlen, die Volksstimmung durchaus hinter sich hatten. Das bewirkte, daß nach langer Redeschlacht die direkten Wahlen mit 48 gegen 37 Stimmen siegten.³⁾ Auch hierin sieht man, wie schwer es hielt bei dieser Revision etwas Durchgreifendes zu erreichen. Abgesehen von vielen äußerlichen Gründen, wie z. B. man könne dieselben nicht in einem Tage abwickeln und ermüde das Volk, man möge ferner das alte Gute nicht gegen ein sehr wahrscheinlich schlechtes Neues umtauschen, usw., lag der tiefere politische Kern, die wirkliche republikanische Überzeugung, die man jenen in den früheren Kämpfen erprobten Männern nicht abstreifen konnte, in der individuell-liberalen Anschauung über die Bedeutung der gebildeten Persönlichkeit, wie auch in der Ansicht, daß sich die Minderheit der Mehrheit absolut zu fügen habe, was namentlich von Trog als echt demokratische Überzeugung proklamiert wurde. Es schieden sich hier besonders klar innerhalb

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 57—70.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 57—60. Votum Trog. Franz Brunner, pag. 61 ff. Votum Reinert, pag. 62—64. Er begründet teilweise mit Worten, die für den individuellen Lib. geradezu klassisch sein können, pag. 63: „Meine Herren, die Essenz der Republik besteht nicht darin, daß einzelne tolle Schreier regieren, sondern darin, daß alle Kräfte des Staates zum Gemeinwohl in Anspruch genommen werden und hinwiederum, daß jeder Einzelne sich geltend machen kann“. Votum Schenker, pag. 60. Das Volk verlange die direkten Wahlen. Meister, pag. 64 f. V. Munzinger, pag. 65; Stegmüller, pag. 65 f.; Altermatt, pag. 66. Sie treten mit verschiedener Begründung für lauter indirekte Wahlen ein.

³⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 70.

der liberalen Doktrin die abweichenden Ansichten und bewiesen, wie niemals in der Geschichte die historische Epoche von einer Richtung oder einem Zustand repräsentiert wird. Die Anhänger des gemischten Wahlsystems betonten mit Nachdruck das Element der Bildung, die Bedeutung der fähigen Persönlichkeit, die durch das nur auf die Massen abgestellte Wahlsystem leichtlich übergegangen werde oder aber, sie wollten die indirekten Wahlen zur Erwirkung eines entschiedenen Parteimehrs, welches dem Staatswesen von allem Anfang an eine eindeutige Richtung gebe, benützen. Alles das waren Anschauungen, die sich in der Regenerations-Epoche bewährt hatten. Damals mußte der Liberalismus nicht nur gegen eine kräftige Gegenpartei kämpfen, sondern auf demokratischer Basis öfters auch gegen unberechenbare Volkstimmungen schlagkräftig sein, und die neue Doktrin hatte sich erst noch die Voraussetzungen ihres Bestehens im Volke durch Machtkonzentration und Bildung zu schaffen. Aber nunmehr verdienten sie bei den veränderten Zuständen nicht mehr unbedingt Nachachtung. Auf der anderen Seite aber standen die überzeugten Demokraten, welche in der Masse des Volkes, sowie in dem engeren Zusammenwirken von Volk und Staat das einzig Fortschrittliche, Sinngemäße sahen. Immer aber stand bei beiden Richtungen die Idee des Gesamtwohls obenan, nur die Art, in welcher man sein Ziel erreichen wollte, ging auseinander. Mit diesem allerdings sehr wirkungsvollen Siege des linken liberalen Flügels hatten aber auch die Fortschrittmänner alles erreicht, was bei der konservativen Einstellung des Rates, der mit seltener Zähigkeit am Bestehenden hing, überhaupt zu erlangen war. Der Gegensatz der beiden Hauptströmungen verschwand zwar nicht, ja er machte sich bei der geringsten Gelegenheit bemerkbar, um den alten liberalen Stillstand vorzuwerfen, aber es gelang nicht mehr auch nur ein Weniges von den demokratischen Forderungen durchzudrücken. Das Abberufungsrecht,¹⁾ der Beamten-Ausschluß — es handelte sich vorwiegend um denjenigen des Regierungsrates aus der Legislative²⁾ — die Festlegung der Schwurgerichte durch die

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 71 f. Antrag Schenker, II. Votum, pag. 71. Das Abberufungsrecht wird vorgeschlagen, ohne Anklang zu finden.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 80—85. Antrag auf Ausschluß der vom Staate besoldeten Beamten aus dem Kantonsrat von Oberamtmann Kunz, V. von Vigier (Volksfreund, unterstützt den Antrag entschieden). Er wettet, die Polemik von 1856 vorausnehmend, gegen Vetterliwirtschaft

Verfassung,¹⁾ alles beliebte nicht und wurde abgelehnt und das oft mit wenig weitsichtigen Gründen. Wenn wir die Autoritäten, deren politisches Wesen sich im harten Kampfe der Regeneration gebildet, in ihrer ablehnenden Stellung begreifen und die Erklärung in der tieferen Eigenart ihres politischen Charakters finden, war andererseits den Voten der mittleren und engeren Köpfe der Versammlung, die meistens auch nur durch die Abstimmung wirkten, nicht die gleiche Bedeutung beizumessen. Von jener Seite hörte man mehr denn einmal das beliebte Argument des Modeartikels, der unnötigen Grundsätzlichkeit, der Überflüssigkeit für die Praxis. Aber den beantragten Neuerungen durfte man nicht einfach mit diesen Motiven entgegentreten, indem dieselben alle mit bestimmter Notwendigkeit in der Entwicklung des Liberalismus auf demokratischer Basis lagen, vor allem in einem System, als dessen treibende Lebenskraft der Fortschritt galt. Und doch ist auch diese reservierte Haltung verständlich, wenn wir einen Blick auf das allgemein eidgenössische Leben werfen und namentlich die landesgefährlichen Entartungen des kosmopolitischen Radikalismus ins Auge fassen. Auch an Verfassungsprübeleien fehlte es nicht. Der Kanton Aargau bot hier namentlich ein abschreckendes Beispiel, da dort mehrere Verfassungsprojekte vom Volke abgelehnt worden waren. In allererster Linie aber war das Verhalten der liberalen Partei psychologisch zu begreifen. Keine Generation erfüllt die Notwendigkeiten ihrer Epoche ganz und je Größeres man geleistet hat, desto enger und unzertrennlicher wird man mit seinem Werke verbunden. Die Nachwelt sollte die früheren Generationen nicht überfordern und begreifen, daß es im Wesen der Geschichte liege deren Forderungen nie ganz erfüllt zu sehen.

Die alten Liberalen konnten wirklich auf enorme Leistungen zurückblicken und wenn sich auch, in Bezug darauf, nach getaner Arbeit mancher selbstgefällig mit fremden Federn schmückte, so

und Beamtennetz. Schenker, pag. 81, Reinert, pag. 82. Nach längerem Disputieren formuliert Fürsprecher Meister einen Antrag, daß die Regierungsräte und Oberrichter bei Abstimmungen über die bez. Rechenschaftsberichte und Rechnungen abtreten sollen und dieser Antrag wird dann angenommen.

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 102. Schenker stellt den Antrag auf grundsätzliche Forderung der Schwurgerichte. Er verteidigt seinen Antrag in einem längeren Votum, wo er allgemein von den Schwurgerichten spricht und auch gegen die Artikel im S. B. über diese Materie Stellung nimmt. (S. B., 100, 101, 102.) Bünzli, der kategorisch gegen jede Neuerung ist, nimmt wieder Stellung dagegen und argumentiert mit der Modesache. Reinert, pag. 103, hat Zweifel, will aber hier nicht entscheiden.

möge jeder für sich darüber urteilen, je nachdem er sich in dieser Hinsicht für besser oder schlechter hält. Längere Diskussionen erhoben sich noch bei der Beratung über die vollziehende Gewalt, wo es sich um die Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrates drehte. Im Großen war man sich über die Vornahme einer Verminderung einig, nur nicht über das Maß. Eine Anschauung, die namentlich durch Trog führend vertreten wurde, wollte nur noch fünf Regierungsräte, die bei der Entlastung durch die Bundeseinrichtungen die Geschäfte leicht erledigen konnten, währenddem die andere, durchdringende Ansicht, die sowohl mit der immer noch zureichenden Arbeitsmasse, wie auch mit dem demokratischen Standpunkte begründete, nur eine Reduktion auf sieben Mitglieder wünschte.¹⁾ Eine beantragte Reduktion des Obergerichts beliebte gleichfalls nicht und wenn man auf die öffentliche Meinung Rücksicht nehmen wollte, so schien dieselbe auch derartigen Änderungen nicht sympathisch gegenüber gestanden zu haben, wenigstens nicht, soweit für die zweite Session noch Volkswünsche eingingen.²⁾ Die Beratung bot kein sonderliches Interesse mehr, nachdem einmal die geschilderten Höhepunkte überschritten worden waren. Nichtsdestoweniger ist noch zusammenfassend zu erwähnen, daß alle jene Wünsche und Bestrebungen, die dann 1856 in einem geschlossenen Programm vorgelegt, die Devise einer neuen Partei bildeten, schon jetzt ihre Anhänger und Antragsteller fanden, ohne daß freilich irgend jemand darauf eingegangen wäre. Aber gerade diese unerfüllten Wünsche, diese abgewiesenen Anträge machten diese Revision für die Zukunft der kantonalen Geschichte wichtig und helfen uns die elementaren Ausbrüche in jenem leidenschaftlichen Jahre richtig verstehen. Hier bildete und vertiefte sich eben schon die Spannung innerhalb der liberalen Partei persönlich, wie ideell. Es gingen viele Hoffnungen zu Grunde, aber das Bisherige war noch zu kräftig, als daß man einen Ansturm dagegen hätte wagen können. Die weiteren hier untergeordneten Forderungen betrafen ausgedehntere direkte Wahlen, namentlich innerhalb der Gemeinden und auch Festsetzung der Besoldungen des Regierungsrates durch die Verfassung.³⁾ Der erste

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 85—96.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 106—109.

³⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 98. Votum Gasser. Um den reduzierten Regierungsrat zu entlasten beantragt Gasser, es möge die Wahl der Ammänner und Friedensrichter den Gemeinden überlassen werden. Pag.

Wunsch sollte dann bei der kommenden Neuberatung des Gemeindegesetzes seine große, durch die Opposition rasch ausgenützte Rolle spielen. In der gleichen Session beriet man den gesamten vorläufigen Entwurf noch einmal kurz durch, nachdem ihn die Kommission redaktionell bereinigt hatte, ohne daß sich die Diskussion wesentlich mehr erwärmte. In dieser vorläufigen Form, mit einem erläuternden Berichte des Kantonsrates versehen, gelangte die revidierte Verfassung vor das Forum des Volkes. Der Entwurf war bereits wesentlich zusammengezogener und intensiver redigiert, als die frühere Konstitution, obschon er sich derselben stark anschloß und die letzte Formulierung noch mehr zusammendrängte und besser einordnete.¹⁾ Sachlich bot er so ziemlich das, was die endgültige Verfassung auch bieten sollte. Der Berichterstatter des Kantonsrates referierte kurz über die allgemeine Beratung, über die einzelnen dort geäußerten Ansichten und begründete darauf die spezielle Stellungnahme der Mehrheit. Er vertrat die durchaus gemäßigte, auf Ruhe und Frieden abgestellte Stimmung der liberalen Partei, und gab insofern ein gutes Bild der politischen Intensität jener Jahre, der Ruhe nach dem Sturme. Dabei wurde vor allem das Neue hervorgehoben und dem Volke erklärend zur Meinungsäußerung anheimgestellt.²⁾ Als der Rat auseinander gegangen war, entwickelte sich die öffentliche Besprechung, welche schon den Beratungen mit Aufmerksamkeit gefolgt war. Es erschienen jetzt auch jene bekannten Korrespondenzen aus den Amteien und einzelnen Gemeinden, die versuchten je nach dem Parteistandpunkt des Blattes, ein günstiges oder ungünstiges Urteil über die Revision als Volksstimmung zu publizieren.³⁾

101. Votum Gasser. Er beantragt Feststellung der maximalen Besoldungen durch die Verfassung. Pag. 111 und 113 wiederholt er umsonst seine Wahanträge.

¹⁾ *Entwurf einer Staatsverfassung für den Kanton Solothurn nach den Beschlüssen des Kantonsrates.* 16. September 1850. Er unterscheidet sich vom endgültigen Entwurf wesentlich nur redaktionell.

²⁾ *Bericht zu dem vom tit. Kantonsrate beratenen Entwürfe.*

³⁾ S. B., 83 (Korr. aus dem Schwarzbubenland). Es herrsche bis jetzt eine friedliche Ruhe. Man ist mit dem Entwurf zufrieden. S. B., 84 (Korr. aus Kriegstetten). Auch hier berichtet man von der großen Ruhe. S. B., 92 (Korr. aus dem Schwarzbubenland). Man werde wie im Einverständnis in ein Kreuzfeuer genommen. Auf der einen Seite werde der St. Ursenkalender verteilt, auf der anderen das Programm der Kreuzversammlung. S. B., 97 (Korr. aus dem Niederamt). Man konstatiert Ruhe, da der Volksfreund keine Verbreitung gefunden habe. S. B. 98 (Korr. aus Önsingen). Fürsprech Späti und X. Amiet seien nach Önsingen gekommen,

Das „Echo“ war begreiflicherweise nicht zufrieden, und wiederholte erweiternd seine Volkswünsche, die sich, wie wir gleich sehen werden, mit denjenigen der Volksfreunde deckten, was ja dann zu dem Allianz-Argument im „S. B.“ führte. Man sprach von einer Eintags-Souveränität und verlangte mehr Volksrechte, Abstimmungen in den Gemeinden, Fixierung der Besoldungen der höheren Beamten und größere Wahlbefugnisse des Volkes, alles Forderungen, welche im Revisionsprogramm der Volksfreunde, wie auch in dem der roten Partei von 1856 wiederauftauchten. Auch damals handelte es sich um eine derartige Allianz und diese wurde gerade so wie jetzt bestritten, obgleich sie sehr natürlich, hier wie dort, aus der Konstellation, auch ohne besondere Parteiabmachungen, begreiflich war, wie sie sich eigentlich schon 1840 bei der Verfassungsberatung, bei jenem energischen Kampfe um das Veto und größere Volksrechte gezeigt hatte.¹⁾ Die „Nat. Z.“ war gleichfalls nicht zufrieden und warf der jungen Schule — sie prägte als erste diesen Ausdruck für den Kanton — vor, sie halte wie die 30er zu sehr an unnatürlichen volkswidrigen Bestimmungen fest. Aber die Stimmung im Kanton blieb ruhig, wenn auch hier und dort die Polemik und die Propaganda für diese oder jene Meinung zu persönlichen Anfeindungen, ja sogar zu mehr oder minder handgreiflicher Behandlungsweise gediehen und wenn auch an verschiedenen Orten des Kantons Volksversammlungen abgehalten wurden. Die wichtigste war wohl die Versammlung der Volksfreunde im „Kreuz“ zu Solothurn vom 6. Oktober, die zur Annahme eines sieben Punkte umfassenden abweichenden Revisionsprogramms führte, welches als gedruckte Broschüre weite Verbreitung fand und auch für die zweite Beratung als Petition eingereicht wurde.²⁾ Das wichtigere und für die Zukunft bedeutende

um über eine volksfreundliche Volksversammlung zu sondieren. Man hätte sie zur Türe der Wirtschaft herausgeschmissen, als Späti habe durchblicken lassen, er wolle präsidieren. E. v. J., 88 (Korr. aus dem Schwarzbubenland). Man wünsche entschieden das Veto. N. Z. Z., 299 (Korr. aus Solothurn. 4. Oct.). Es herrsche Ruhe im Kanton.

¹⁾ Fehr: Verfassungsrev. 2.) Die Auseinandersetzung. Derendinger, pag. 381—418; über die Volkswünsche der Demokraten und der Konservativen von 1840; pag. 394 ff. Die Wünsche decken sich beinahe mit dem Programm der Volksfreunde.

²⁾ S. B., 80. Inserat, das zu der Versammlung der Volksfreunde ins „Kreuz“ einlädt. Das Blatt erklärt in keinem Zusammenhang mit der Veranstaltung zu stehen. Dieselbe werde von Anhängern des sog. „Schöngrünleistes“ inszeniert, die ihre Ideen des galoppierenden Fortschrittes an den Mann bringen möchten. S. B., 81. Über die Volksversammlung des

Merkmal dieser Broschüre, das Merkmal, das der Partei der Volksfreunde besondere Eigenart gab, war der soziale Charakter ihrer Bestrebungen, die materiellen Wünsche, welche die rote Partei später ebenfalls aufgriff. Der fünfte Punkt (pag. 11) verlangte die Verminderung der Sporteln, neben deren ausschließlichem Bezug zu Händen der Staatskasse, der sechste, möglichste Billigkeit der Reciprocität im Gewerbewesen gegenüber anderen Staaten und Aufstellung des Grundsatzes der Mitwirkungspflicht des Staates bei der Gründung von Leih- und Hypothekarbanken. Man forderte eine entschiedene und strenge Gesetzgebung über Handwerks- und Gewerbeverhältnisse, damit das einheimische Handwerk gegen Hausierer und Händler, welche aus Staaten kamen, in denen die Solothurner nicht gleiche Rechte genossen, geschützt sei. Alles das läßt einen Blick in die Schicht der Bevölkerung zu, aus der sich die Partei der Volksfreunde wohl zur Mehrzahl rekrutierte und deren Anhänger vorwiegend in der mittleren und unteren Schicht der Bürger gesucht werden müssen. Neben dieser Besprechung in Solothurn selber, fanden noch in Ätingen (27. Oktober) und in Kriegstetten¹⁾ (17. November) Versammlungen von etwelcher Be-

„Schöngrünleistes“. N. Z. Z., 283. Bericht von der Versammlung. E. v. J., 81. Nat. Z., 239. Versammlungsberichte. Die dort verteilten Wünsche tragen den Titel: *Einige Verfassungswünsche der Mehrheit der den 6. Oct. 1850 in Solothurn versammelten Kantonsbürger erörtert für das Volk des Kantons Solothurn*. Man äußert sieben Wünsche, währenddem die Zeitungen acht Wünsche aufstellen. Die Versammlung verlangt auch die Aufnahme des Hauptgrundsatzes der Reorganisation der Strafrechtspflege in die Verfassung, namentlich erstrebt man die Schwurgerichte. Die sieben Wünsche: I. Lauter direkte Wahlen. II. Größere Gewaltentrennung. III. Gesamt-erneuerung des Kantonsrates und der übrigen Beamtungen alle fünf Jahre. Nichtwiederwählbarkeit der Oberamt männer und Amtsgerichtspräsidenten für das gleiche Oberamt nach zwei Amtsdauern. IV. Wegfallen der Wahlbehörde. Wahl der Amtsschreiber durch den Kantonsrat. Wahl der Pfarrer auf dreifaches Vorschlagsrecht der Gemeinden. Wahl der Amtsrichter durch Amteiwahlversammlungen. Wahl der Gemeindeammänner und Friedensrichter durch die Gemeinden. V. Keine Ämterkumulation. Keine allzu geringe Anzahl von Regierungsräten und Oberrichtern. Nicht allzu große, aber fixe Besoldungen aller Beamten. Verminderung der Sporteln und Bezug derselben zu Händen der Staatskasse. VI. Billigkeit und möglichste Gleichmäßigkeit bei künftigen neuen Steuern und Auflagen, Festhaltung der Reciprocität mit anderen Staaten im Gewerbewesen und Aufstellung des Grundsatzes einer Mitwirkungspflicht des Staates bei Gründung von Leih- und Hypothekarbanken. VII. Vornahme einer künftigen Verfassungsrevision unter allen Umständen durch einen Verfassungsrat. Nat. Z., 290. Man bespricht die Broschüre.

¹⁾ S. B., 87. Bericht von der Revisions-Versammlung in Ätingen. E. v. J., 87. Bericht von der Versammlung in Ätingen. S. B., 88. Nat. Z., 276, 278. S. B., 93. E. v. J., 93, 94, 102. Versammlung in Meltingen. N. Z. Z., 332. Nat. Z., 285.

deutung statt. Während sich so nach und nach durch die Presse angeregt, die Verschiedenheit der Ansichten stärker geltend machte, kam mit der Wintersession des Kantonsrates die zweite endgültige Verfassungsberatung. Die alten Zankäpfel tauchten wieder auf und es waren vor allem die direkten oder indirekten Wahlen, die neuerdings Anlaß zu einer ausgedehnten Verhandlung gaben.¹⁾ Es mochte wohl jeder fühlen, daß von diesen Artikeln die Annahme oder Verwerfung der Verfassung abhängen und daß man bei einer rückwärts schreitenden Änderung den Gegnern eine allzu große Waffe in die Hände spiele, indem das Odium des Fortschrittes von keiner liberalen Partei so ganz außer Acht gelassen werden konnte. Das Votum Trogs war nichtsdestoweniger äußerst klug. Er tönte bewußt an, daß die jungen fähigen Kräfte nun nicht mehr in den Rat gelangen würden. Damit stellte er den jungen Strebern, die sich hier und dort von der alten liberalen Partei vielleicht zurückgestellt fühlten, eine schmeichelhafte Aussicht; daß er damals damit nicht ganz Unrecht hatte, bewies die Opposition der Jahre 1853—1856. Aber, wie gesagt, der Rat lehnte ein Zurückgehen mehrheitlich ab, obschon es an drastischen Gegenargumenten nicht fehlte, indem Reinert in seinem zweiten Votum bemerkte, „das einfache Wahlsystem (vielleicht das unbekanntere Innere Afrikas ausgenommen) bestehe, außerhalb der Schweiz in keinem Lande der Erde, ohne daß nicht andere Bedingungen, d. h. das Zweikammer-System hinzutreten“ (gedr. Kant’rats-Verhandlg., pag. 156). Auch der Versuch kleinere Wahlkreise einzuführen (§ 18), den Trog als natürliche Folge des neuen Wahlsystems ansah, fand keine größere Anhängerzahl und beide Paragraphen, 18 und 19, wurden unverändert, wie sie aus der ersten Beratung hervorgegangen waren, gutgeheißen.²⁾ Die liberalen Richtungen maßen sich hier noch einmal entschieden und aus den Voten Trogs und Reinerts, namentlich aus demjenigen des Letzteren, ging deutlich hervor, daß diese Männer im modernen Sinne eigentlich ganz undemokratisch dachten, da sie durchaus kein Vertrauen auf die Wirkung und den Willen der Volksgemeinschaft setzten. Seltsam mutete die Rede Trogs an, der, nachdem er noch einmal das, was er in der ersten Sitzung gesagt, zusammenfassend wiederholt hatte, auf einen An-

¹⁾ Gedr. Kant’rats-Verhandlg., pag. 149—173. S. B., 1, 1851. N. Z. Z., 364, 1850. N. Z. Z., 2, 1851. E. v. J., 1, 2, 1851.

²⁾ Gedr. Kant’rats-Verhandlg., pag. 154—157. Wieder macht Trog alle Anstrengungen das gemischte Wahlsystem zu erhalten. Reinert, pag. 155.

trag verzichtete, um sich, wie er sagte, dem Volkswillen zu beugen. Damit trat im gleichen Votum der Widerspruch, der durch die ganze liberale Doktrin geht, hervor: Die gleiche Bedeutung von Individuum und Gesamtheit, die sich nur unter großen Schwierigkeiten gebührend ausgleichen konnten und mehr als einmal in der historischen Entwicklung in schärfsten Gegensatz zu einander gerieten.

Aber wenn der Kantonsrat hier seiner ersten Ansicht treu blieb, so tat er das auch in Bezug auf die neuerdings versuchten radikaleren Anträge, wie das Abberufungsrecht, den Beamtenausschluss, vermehrte Wahlberechtigung des Volkes.¹⁾ Nicht besser ging es den Volkswünschen, den wenigen Petitionen, die von den einzelnen Versammlungen (Solothurn, Ättingen, Kriegstetten, Meltingen) eingegeben worden waren. Der Berichterstatter faßte sich ganz kurz und wies darauf hin, daß die vernünftigen Wünsche bereits im neuen Entwurfe verwirklicht seien, alles andere aber nicht ratsam wäre, aufzugreifen. Auch bei der sofort beginnenden artikelweisen Beratung wurde nirgends ein ernsthafter Versuch gemacht, die Petitionswünsche zur Diskussion zu bringen, ja mit Ausnahme eines Veto-Antrages²⁾ kam es für dieselben zu keiner eigentlichen Anregung mehr. Nur einmal noch paradierten jene Postulate in größerem Zusammenhange, und zwar in einer Rede von Viktor von Vigier, der im Namen der Kriegstetter-Beschlüsse sprach, ohne aber im Hinblick auf die allgemeine Stimmung einen Antrag zu formulieren.³⁾

Eine längere, für die Anhänger der Fünffzahl wieder erfolglose Diskussion erhob sich ferner noch bei der Beratung über die vollziehende Behörde,⁴⁾ währenddem es jetzt gelang die Zahl der Oberrichter auf sieben zu reduzieren.⁵⁾ Am 31. Dezember wurde dann der gesamte Entwurf ein letztes Mal zur Sprache gebracht und dort noch die aus der zweiten Beratung an die Redaktionskommission gewiesenen Anträge gutgeheißen, worauf die abgeän-

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 158. Abberufungsrecht, Antrag Schenker. Über vermehrte Wahlrechte des Volkes, siehe die Rede von V. von Vigier, pag. 158 ff., pag. 161, Antrag Weber.

²⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 151, Antrag Gasser.

³⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 158 ff. Rede von Victor von Vigier. Er spricht den Kriegstetter Wünschen das Wort.

⁴⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 162—171.

⁵⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 171 f.

derte Verfassung von den anwesenden 76 Kantonsräten einstimmig angenommen wurde.¹⁾

Nun hatte das Volk die letzte entscheidende Stimme. Die Polemik setzte auch alsobald ein, um bis zum 19. Januar 1851, dem Tage der Abstimmung, die öffentliche Meinung soviel als möglich zu beeinflussen. Die radikalen Richtungen links und rechts plädierten auf Verwerfung, wobei sich namentlich das „Echo“ energisch ins Zeug legte und geltend machte, daß der Entwurf, weder den Wünschen des Volkes entspräche, noch daß dasselbe bei den Neuerungen irgend etwas gewinne, im Gegenteil, seine Stellung mit einer eventuellen Annahme verschlechtert werde. Die Parteistellung blieb auch in Bezug auf die auswärtigen Blätter dieselbe — der einzige Unterschied lag in der Intensität. Das „S. B.“ verteidigte natürlich die Verfassung, ohne geradezu ein Loblied auf dieselbe zu singen, indem es neben dem Kampfe gegen die Extreme von der Ansicht aus ging, der Entwurf genüge allem Anschein nach den Bedürfnissen des Volkes, wenn er auch nicht in allen Beziehungen den Zielen des Blattes entspreche. Also noch hier verschwand der Charakter der Ungeschlossenheit und inneren Verschiedenheit der liberalen Partei nicht, für die in jeglicher Beziehung, man gehe von dem linken oder rechten Flügel aus, der Entwurf einen Kompromiß bedeutete.²⁾

Endlich nahte der entscheidende Sonntag (19. Januar) und sein Ergebnis sollte beweisen, daß diejenigen, welche behaupteten, das Volk interessiere sich nicht im Übermaße für die neue Verfassung, Recht hatten. Die Verfassung wurde mit 6204 annehmenden, gegenüber 4415 verwerfenden Stimmen vom souveränen Volke genehmigt, bei einer Gesamtzahl von 16'018 Stimmberechtigten, also

¹⁾ Gedr. Kant'rats-Verhandlg., pag. 184 f.

²⁾ E. v. J., 2, 3, 4. Bulletin des Echo vom 16. Januar 1851. E. v. J., 6, plädiert auf Verwerfung in Leitartikel und Textteil. Man verwirft: I. Wegen zu großer Wahlkreise; II. weil man das Obergericht reduziert hat; III. weil die Abstimmungen dieses Gerichtes in Zukunft öffentlich sein sollen; IV. weil die Neugründung geistlicher Korporationen untersagt ist; V. weil die Sporteln nicht vermindert worden sind; VI. weil man kein Veto hat; VII. weil die Gemeinden das Recht nicht haben Ammänner und Friedensrichter selber zu wählen; VIII. weil die Wahlrechte der Bezirke nicht erweitert sind; IX. weil die höheren Beamten nicht aus dem Kantonsrat ausgeschlossen sind; X. weil die Höchstbesoldungen nicht festgesetzt sind. Nat. Z., 15. Die Revision sei für den Kanton keine Notwendigkeit, die demokratischen Wünsche hätten keine Wurzeln im Volk. Das S. B. tritt in Leitartikeln, im Text und in den Einsendungen für den Entwurf ein. S. B., 2, 3, 4, 5, 6. N. Z. Z., 7.

mit einem verhältnismäßig schwachem Mehr von 1789, bei dem Fernbleiben von mehr als einem Drittel der Bürger. Von den Amteien verwarfen: Solothurn, Dorneck, Thierstein, währenddem alle übrigen annahmen.¹⁾

Es spielten eng persönliche und lokale Sympathien und Antipathien in diese Ergebnisse hinein, es wurde dem Gegner manch Schildbürgerstückchen ausgebracht oder angedichtet, um einen Erfolg oder Mißerfolg für den jeweiligen Parteistandpunkt auszuliegen.²⁾ Bald wandte sich das Interesse den nahenden Wahlen zu, wobei das liberale „S. B.“ sich in seiner bestimmten Hoffnung auf ein entschiedenes bisheriges liberales Mehr nicht irrte, da bei den Neuwahlen vom 10. Februar von den alten Vertretern zirka 70 wieder gewählt wurden, und auch unter den übrigen vorwiegend liberale Kräfte neu in den Rat gelangten.³⁾

Trotz des nicht übermäßigen Fortschrittes bildete die neue Verfassung doch eine demokratischere Entwicklungsstufe des Staatswesens, dessen politische Struktur sie wiedergab und wenn man im Folgenden von der Verfassung spricht, so faßt man sie immer im lebendigen Zusammenhang mit dem Volksleben auf und sieht in ihr nicht vorwiegend Worte oder Begriffe, sondern politische und kulturelle Energien — Entwicklungsphasen des liberalen Staates zum demokratischen Organismus. Wenn auch hier nicht viele neue Organe eingefügt wurden, so fand sich doch die stärkere und intensivere Ausprägung des sachlich schon Vorhandenen. Das Staatsgesetz vertiefte und verbreiterte damit seine lebendige, in der Gesamtheit der Bürger bestehende kraftpendende Basis. Es wären hier erstlich die direkten Wahlen zu nennen, welche Staat und Volk unmittelbarer und dynamischer miteinander verbanden. Eine nicht zu übergehende Wirkung übte dabei die neue Bundes-

¹⁾ *Übersicht der am 19. Januar 1851 von den in ihren Wohngemeinden stimmenden Schweizerbürger für Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung des Kantons Solothurn gefallenen Stimmen.* S. B., 7. E. v. J., 7. In der Amtei Dorneck verwarfen alle Gemeinden mit Ausnahme von Seewen, Büren und Hochwald. Die ganze Amtei verwarf mit 608 gegen 409 Stimmen, Thierstein mit 570 gegen 497 Stimmen, Solothurn Stadt mit 431 gegen 274 Stimmen. Alle anderen Amteien nahmen teilweise mit größerem Mehr an.

²⁾ E. v. J., 7. Unsere Lage. Man weist natürlich auf die mäßige Stimmbeteiligung hin. S. B., 7. Man hat das Resultat erwartet, ist aber über die Teilnahme und das Stimmverhältnis überrascht. S. B., 9, 10, 11. N. Z. Z., 22. Nat. Z., 19.

³⁾ S. B., 10, 12, 13, 14, 16. Nat. Z., 229, 245. Alle Blätter besprechen die Wahlen, Wahlversammlungen, Wahlgeschichten und die Resultate.

verfassung aus, die speziell hinsichtlich der Revisionsbestimmungen der kantonalen Verfassung ideell das gleiche verursachte, wie die direkten Wahlen — die Verbindung von Volk und Staat. Hatte seit 1840/1841 ganz gemäß dem straffen repräsentativen System der Kantonsrat absolut das Vorrecht zur Revision, indem das Volk und der Verfassungsrat erst an zweiter Stelle standen (Paragraphen 84, 85, 86), so trat nach den Bestimmungen der B. V. hier das Volk in ungehinderten Besitz des Rechtes, jeder Zeit, wenn es ihm beliebte, die Revision, sei es durch den Kantonsrat, sei es durch einen Verfassungsrat zu verlangen; denn auf Grund von 4000 Unterschriften mußte nunmehr das Revisionsbegehren, so oder so, vor das Volk gebracht werden. Wir können aus der kommenden Revisionsbewegung (1856) ersehen, wie wichtig gerade diese Artikel wurden. In ihnen drückte sich am kraftvollsten der demokratische Gedanke aus, indem er sich hier auf das ganze Staatswesen umgestaltend ohne Zwischenglied auswirkte, wobei allerdings die demokratische Bedeutung durch die nur ausnahmsweise Wirkung der Revisions-Paragraphen eingeschränkt war. In diese Kategorie der Änderungen ist noch die totale Integralerneuerung der Behörden alle fünf Jahre zu zählen, denn auch hier gelangte das Volk nicht nur zu direkterem, sondern auch totalerem Einfluß auf die gesamten ausführenden Organe des Staatswesens. Durch die Erteilung des Stimmrechtes an alle schweizerischen Ansaßen, seit 1848 durch die Bundesverfassung gefordert und im Kanton auch bereits ausgeübt, aber erst jetzt in die Verfassung aufgenommen, wurde dann die Basis selber an sich gekräftigt. Doch noch auf eine zweite prinzipielle Fortentwicklung muß man hinweisen. Es betraf dies die Ausbildung der funktionalen Staatsauffassung, die formelle Ausgestaltung der Teile zu Organen des Ganzen. Allerdings war hierin weniger sichtbar fortgeschritten worden. Da wäre z. B. die vollkommene Trennung von Vollziehungs- und Gerichts-Behörde anzuführen, indem die Verwaltungs-Gerichtsbarkeit, die der Regierungsrat bis anhin noch besessen hatte, demselben nun nicht mehr zustand. Neben dieser tatsächlichen Neuerung ist vor allem der veränderten Redaktion zu gedenken, die nicht nur verschieden von der früheren Verfassung, sondern auch von dem ersten Entwurf, weitaus straffer, präziser, sachgemäßer und wie gesagt, damit dem funktionalen Staatsgedanken entsprechender, formulierte und auch hier und dort de-

mokratischer zu sein schien. Auch die Materien lagen vollständig getrennt und möglichst endgültig erledigt nebeneinander, sodaß gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörde, obgleich noch nicht tatsächlich, so doch im Gesetz vollständig unabhängig behandelt waren. Wie durch diese klarere Redaktion sozusagen nach außen hin, ganz neue Bestimmungen entstanden, bewies das dritte Alinea des Paragraphen 19, wo die Stimmberechtigung ausdrücklich ans Wahlrecht geknüpft wurde, was meiner Ansicht nach, schon aus der Verfassung von 1841, wenn auch weniger deutlich hervorging.¹⁾ Außer diesen speziell interessanten Änderungen sind noch einige, den Staatsorganismus mehr vervollständigende Neuerungen anzuführen: Die Verantwortlichkeitserklärung der Staatsbeamten ((Paragraph 10), der Sporteln-Bezug nur zu Händen der Staatskasse. Seine eigene, eigentlich erst im Kulturkampfe richtig erkennbare Bedeutung hatte der Paragraph 9, der die Errichtung neuer geistlicher Korporationen untersagte.²⁾

2. Die Vigier-Bewegung 1856.

Das Jahr 1856 war wohl das bedeutsamste für die politische, verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Kantons Solothurn in der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, denn im Verlaufe desselben wurde der entscheidende Schritt getan, der den Kanton der Vollendung seiner politischen Struktur, im Hinblick auf den liberalen Staatsgedanken, entgegenführen sollte. Damals gelang es den Führern der neuen demokratischen oder „roten Partei“ den alten repräsentativen Liberalismus zu verdrängen, ohne daß sie der traditionellen, stark entwicklungsmäßigen Eigenart der Solothurner Geschichte Abbruch getan und absolut mit den Errungenschaften der Vergangenheit gebrochen hätten.

¹⁾ Diese Bestimmung wird als neu hervorgehoben von der Broschüre: „Ein Gang durch die Politik des Kantons Solothurn“, pag. 16; F. von Arx: „Die Regeneration im Kanton Solothurn“, pag. 49. Diese Abänderung beruht lediglich auf der neuen Redaktion und ging nirgends aus einer Diskussion hervor.

²⁾ § 9: „Die Errichtung geistlicher Korporationen ist untersagt“. Die Verfassung von 1841 hat 87 Paragraphen, der erste Entwurf 1850 56 Paragraphen, der endgültige Entwurf 45 Paragraphen. Diese Reduktion wird namentlich dadurch bewirkt, daß die einzelnen Befugnisse der Behörden nunmehr in einem Paragraphen mit vielen Unterabteilungen zusammengezogen worden sind.